



Statuten für Samariterverein Leimental

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Samariterverein Leimental

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flüh.
Er wurde 1912 gegründet.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüberhinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Solothurn und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes des Kantons Solothurn und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen.
Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,

- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 12

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. Organe

Artikel 13

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
5. Die Revisoren

Artikel 14

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15

**Vereinsversammlung
Geschäfte**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 16

**Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17

**Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Ueber deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Aktuar, Sekretär, Kassier, Materialverwalter, Samariterlehrer, Vereinsarzt und 4 Beisitzer.

Bestand, Amtsdauer

Technischer Ausschuss. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 21

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 5 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 22

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins und die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Artikel 23

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

VI. Schluss- bestimmungen

Statutenänderung.

Artikel 24

Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 05.02.99 angenommen worden.

Uebergangsbestimmung

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband am 24.04.99 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 05.02.98.

Samariterverein Leimental

Präsident *M. Huberthügi* Aktuar *M. Kreyer*

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Solothurn/Trimbach, den 31.3.99

Samariterverband des Kantons Solothurn

F. Stocker

F. Stocker
Präsident

R. Heeb

R. Heeb
Vizepräsident